

***Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2007***

***Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn-  
einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen***

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn-  
einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderung der Zuständigkeit soll zum 1. April 2007 wirksam werden. Die Betrof-  
fenen müssen hierüber vorab in Kenntnis gesetzt werden. Wegen der Eilbedürftig-  
keit bittet der Senat die Stadtbürgerschaft um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am  
20. Februar 2007.

Für die Inanspruchnahme von Übergangswohneinrichtungen in der Stadtgemeinde  
Bremen sind Nutzungsgebühren zu erheben.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der „Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn-  
einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen“ vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124)  
erhebt die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Woh-  
nungsbau mbH im Auftrag des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und  
Soziales die Gebühren für die Nutzung von Übergangswohneinrichtungen in der  
Stadtgemeinde Bremen. Die Beauftragung soll am 31. März 2007 enden.

Vom 1. April 2007 an soll der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und  
Soziales diese Aufgabe, die er bereits bis zum Jahre 1994 wahrgenommen hatte,  
wieder übernehmen. Dem muss durch eine entsprechende Veränderung des Orts-  
gesetzes Rechnung getragen werden.

Da die Gebühren derzeit noch als DM-Beträge ausgewiesen sind, sollen sie nunmehr  
auf Euro-Beträge umgestellt werden.

Die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration wird sich  
am 8. Februar 2007 mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis  
der Deputationsberatung unverzüglich nachreichen.

**Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung  
für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene  
Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadt-  
gemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), zuletzt geändert  
durch Artikel 1 Nr. 9 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435), wird  
wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erhebt die  
Gebühren nach § 3.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „133,50 DM“ durch die Angabe „68,26 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „211,30 DM“ durch die Angabe „108,04 Euro“ und die Angabe „189 DM“ durch die Angabe „96,63 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „333,60 DM“ durch die Angabe „170,57 Euro“ und die Angabe „300,25 DM“ durch die Angabe „153,52 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „22 DM“ durch die Angabe „11,25 Euro“ ersetzt.
4. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist mit Ausnahme des Ankunftsmonats ohne besondere Aufforderung monatlich im voraus, spätestens bis zum 3. des jeweiligen Monats zu entrichten.“

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

### *Begründung*

#### **A) Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Übergangswohneinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen sind Nutzungsgebühren zu erheben.

Das Ortsgesetz zur Erhebung von Nutzungsgebühren wurde von der Stadtbürgerschaft am 18. Juni 1996 in Kraft gesetzt. Änderungen des Ortsgesetzes erfolgten zum 1. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 191), zum 1. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 274) und zum 1. November 2006 (Brem.GBl. S. 435).

Seit 1994 erhebt die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH im Auftrag des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Gebühren für die Nutzung von Übergangswohneinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen.

Die vertragliche Vereinbarung über die Erhebung der Nutzungsgebühren zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Bremischen Gesellschaft endet aufgrund einer teilweisen Rückführung der Aufgabe in die Behörde am 31. März 2007.

Der Auftrag zur Gebührenerhebung durch die Bremische Gesellschaft ist in einem Ortsgesetz, der „Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen“ vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), geregelt.

Ab dem 1. April 2007 entsprechen die gesetzlichen Regelungen der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen nicht mehr der vertraglichen Regelung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Bremischen Gesellschaft, so dass eine Änderung des Ortsgesetzes erforderlich ist.

Die Erhebung der Nutzungsgebühren wird ab dem 1. April 2007 durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erfolgen.

Die Anpassung der Gebührensätze auf Euro-Beträge wird gleichzeitig vorgenommen.

#### **B) Einzelbegründung**

Zu § 1 Abs. 2 Satz 3

In der bisherigen Nutzungs- und Gebührenordnung ist festgelegt, dass die Gebühren von der Bremischen Gesellschaft im Auftrag der Stadtgemeinde eingezogen bzw. berechnet werden. Diese gesetzliche Regelung entspricht ab dem 1. April 2007 nicht mehr der vertraglichen Regelung.

Zu § 3 Abs. 1

Die DM-Beträge werden durch die entsprechenden Euro-Beträge ersetzt.

Zu § 3 Abs. 5

Die DM-Beträge werden durch die entsprechenden Euro-Beträge ersetzt.

Zu § 6 Satz 2

Bisher war die Nutzungsgebühr auf ein Konto der Bremischen Gesellschaft zu entrichten.

Mit der Erhebung der Gebühren durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ab dem 1. April 2007 entfällt diese Sonderregelung.

